

**Satzung zum Bebauungsplangebiet
„Seebühl II“,
Gemeinde Steißlingen**

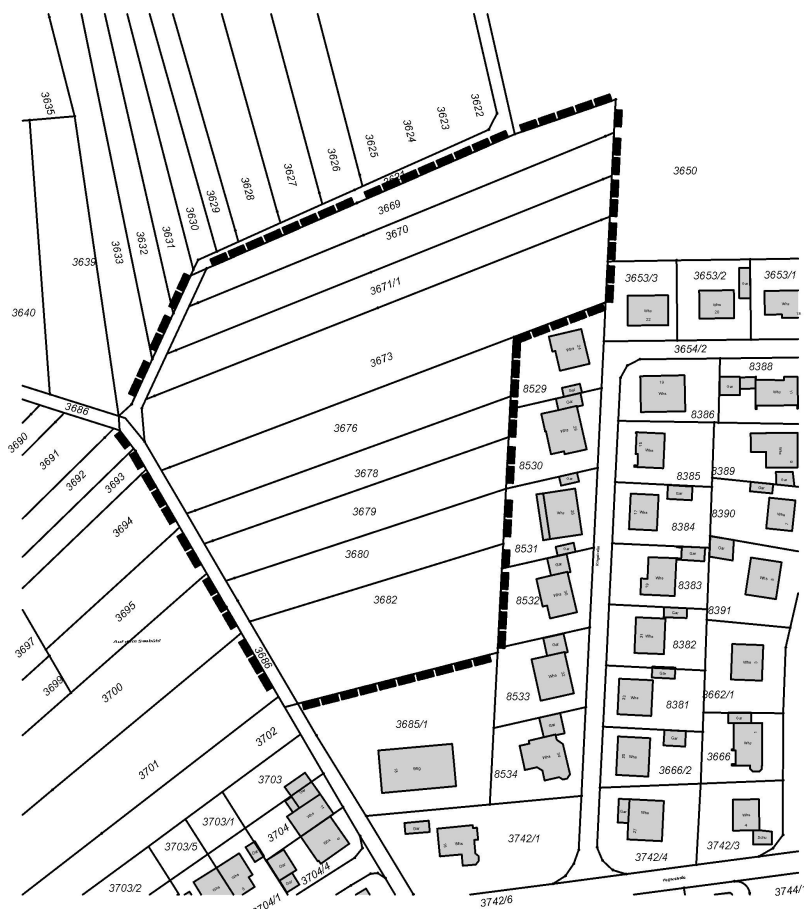
1.) Satzung über den Bebauungsplan „Seebühl II“, Gemeinde Steißlingen

**2.) Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Seebühl II“,
Gemeinde Steißlingen**

In seiner öffentlichen Sitzung am 15.09.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen nach § 10 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Seebühl II“, Gemeinde Steißlingen, als Satzung beschlossen und gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung die Örtlichen Bauvorschriften nach dem Verfahren für den Bebauungsplan gemäß 74 (7) LBO als Satzung beschlossen.

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Bebauungsplan umfasst die Grundstücke 3621 Teil, 3669, 3670, 3671/1, 3673, 3676, 3678, 3679, 3680, 3682, 3686 Teil. Der räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt zu dieser Bekanntmachung übersichtsweise dargestellt.



Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans und für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Planzeichnung mit dem Datum vom 14.07.2025 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung über den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Satzung
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 14.07.2025
- 3) Textliche Festsetzungen vom 14.07.2025
- 4) Lageplan mit zeichnerischem Teil (Rechtsplan) vom 14.07.2025

§ 3

Bestandteile der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus:

Planzeichnung (Teil A) vom 14.07.2025 und den Örtlichen Bauvorschriften im schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 14.07.2025.

§ 4

Inkrafttreten

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB treten die Satzung über den Bebauungsplan und die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Hinweise:

Nach § 215 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 4 GemO wird auf Folgendes hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steißlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für beachtliche Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Steißlingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 BauGB, welche die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 ff. BauGB mittels schriftlichen Antrags bei dem Entschädigungspflichtigen voraussetzen, wird hingewiesen.

Auf das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind) wird hingewiesen.

Ausgefertigt: 24.09.2025

Steißlingen, den 24.09.2025

Benjamin Mors
Bürgermeister